

Vertrag

Mietfahrzeug
(entgeltliche Überlassung zum Gebrauch)

Ersatzfahrzeug
(entgeltliche Überlassung zum Gebrauch)

Leihfahrzeug
(unentgeltliche Überlassung zum Gebrauch)

1. Vertragsparteien

Vermieter/-leiher (nachstehend Garage genannt)

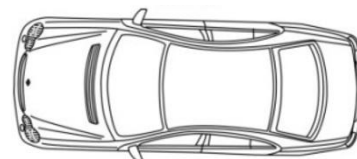
Firma: Garage J. Stucki AG
Strasse: Hanfteilstrasse 4
PLZ Ort: 8716 Schmerikon
Tel: 055 292 11 33
E-Mail: info@stucki-garage.ch

Mieter/Entlehner (nachstehend Kunde genannt)

Vorname Name / Firma:
Strasse:
PLZ Ort:
Tel:
E-Mail:
Führerausweis-Nr.:

2. Fahrzeug

Marke: Renault Typ: Master
Chassis-Nr.: Kontrollschild:
Km-Stand: Kontrollschild Kunde: -
Kennzeichen bestehender Mängel (B = Beule / K = Kratzer)



3. Dauer

Beginn: Datum 03.01.2022 Zeit
Ende: Datum 03.01.2022 Zeit

4. Entschädigung

Grundmiete: pro 1 Tag pro Woche pro Monat CHF 120.00 inkl. 7,7% MwSt inkl. 120 Km
Treibstoff gemäss Verbrauch (zum Tagespreis): pro Liter CHF inkl. 7,7% MwSt
Mehr-km: pro km CHF 0.80 inkl. 7,7% MwSt
Sonstiges: CHF inkl. 7,7% MwSt

5. Kautio

Der Kunde leistet der Garage vor Übernahme des Fahrzeuges eine Kautio in der Höhe von CHF 100.00 zur Sicherstellung aller in Betracht fallenden Forderungen der Garage aus dem vorliegenden Vertrag.

6. Selbstbehalt im Schadenfall

Haftpflicht: CHF 500.00 / 1'000.00 bei Fahrer unter 25 Jahren oder bei Besitz des Führerausweises von weniger als 2 Jahren
Kasko: CHF 1'000.00

7. Weitere Abmachungen und Bemerkungen

8. Allgemeine Vertragsbestimmungen und Gerichtsstand

Der Kunde erklärt, die auf der Rückseite gedruckten Vertragsbestimmungen mit Einschluss der Gerichtsstandsvereinbarung zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.

Ort: Schmerikon Datum: 03.01.2022 Garage Kunde

Führerausweiskopie Vorderseite

Führerausweiskopie Rückseite

1. Nutzung

Der Kunde verpflichtet sich, das ihm überlassene Fahrzeug sorgfältig zu fahren. Das Miet-/Ersatzfahrzeug darf nur im Inland und nur vom unterzeichnenden Kunden gefahren werden, der das Fahrzeug von der Garage J. Stucki AG übernommen hat, und zwar ausschliesslich während sich sein Fahrzeug zur Ausführung von Service- oder Reparaturarbeiten bei der Garage J. Stucki AG befindet oder für die Dauer des Mietvertrages.

2. Mietpreis

Mit Forderungen der Garage J. Stucki AG aus diesem Vertrag dürfen keine Gegenanforderungen des Mieters zur Verrechnung gestellt werden. Der Mieter verzichtet auf das Retentionsrecht am Fahrzeug. Der Mieter leistet eine Kautions in der Höhe des Mietpreises, die bei der Endabrechnung abgerechnet wird.

3. Übernahme

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel, insbesondere Karoserieschäden nachstehend vormerken zu lassen. Im Übrigen anerkennt er, das Fahrzeug in einwandfreiem und fahrbereitem Zustand übernommen zu haben.

4. Unterhalt

Der Mieter sorgt für einwandfreien Unterhalt des Fahrzeugs. Er haftet für alle Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Reparaturen werden ausschliesslich durch die Garage J. Stucki AG ausgeführt.

5. Versicherung

Im Schadenfall werden sämtliche durch die Versicherung aus irgendwelchen Gründen nicht bezahlten Schäden (inkl. Kasko- und evtl. Haftpflicht-Selbstbehalt) dem Kunden verrechnet. Der Selbstbehalt ist sofort bei Rückgabe des Fahrzeuges in bar zu entrichten. In allen Fällen ist die Versicherung überdies berechtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag auf den Mieter bzw. Fahrer Rückgriff zu nehmen.

6. Unfall

Der Mieter ist verpflichtet, auf der Unfallstelle alles abzuklären, was zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlich oder dienlich ist, um ein Unfallprotokoll zu erstellen. Wenn immer möglich, oder wenn durch das Gesetz vorgeschrieben, ist die Polizei beizuziehen. Die Garage J. Stucki AG ist sofort schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Mieter untersagt, eine Erklärung über Schuld und Verantwortlichkeit abzugeben, eine Verpflichtung zu Schadenersatz einzugehen oder auf Schadenersatz zu verzichten.

7. Schäden und Störungen

Der Mieter ist verpflichtet, am Fahrzeug auftretende Schäden oder Störungen sofort der Garage J. Stucki AG zu melden. Sollte das Fahrzeug während der Mietdauer aus Gründen, die die Garage J. Stucki AG zu vertreten hat, ausfallen, kann der Mieter diesen Vertrag fristlos kündigen. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, stehen ihm nicht zu. Jede Haftung der Garage J. Stucki AG für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der dem Mieter oder den Insassen als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen könnte, ist wegbedungen.

8. Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug der Garage J. Stucki AG am letzten Tag der Miete während der ordentlichen Geschäftszeit in ordnungsgemäsem Zustand abzuliefern. Der Treibstofftank ist zu Lasten des Mieters aufzufüllen oder abzurechnen.

9. Abschliessende Bestimmungen

Mündliche Vereinbarungen sind nicht verbindlich. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er von den vorstehenden Bestimmungen Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist. Ferner bestätigt er, im Besitz eines gültigen schweizerischen Führerausweises für die betreffende Fahrzeugkategorie zu sein.

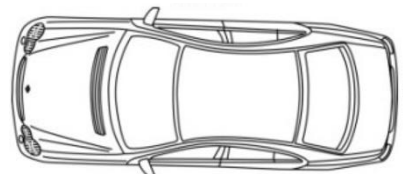
10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in 8716 Schmerikon.

Fahrzeugrückgabe

Datum: _____ Zeit: _____ km-Stand: _____ gefahrene kr _____ Treibstoff-Verbrauch: _____

Kennzeichnen neuer Mängel (B = Beule / K = Kratzer)

**Abrechnung**

Grundpreis:		CHF	_____
km-Zuschlag:		CHF	_____
Treibstoff:	aufgefüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____ lt. à CHF	_____
Sonstiges:		CHF	_____
Mietkosten total inkl. 7,7 % MwSt		CHF	_____
./ Kautions		CHF	- _____
Restbetrag		CHF	_____

Betrag dankend erhalten Betrag ist in Rechnung zu stellen anderes

Rechnungsadresse falls abweichend: _____

MwSt-Nr. (Firma)

Ort:
Schmerikon

Datum:

Garage:

Kunde: